

Groß-Berlin einer Kampfgruppe der Justiz angeschlossen haben, die gemeinsam mit den Kampfgruppen der Betriebe und Verwaltungen zum Tage der Befreiung aufmarschierte und damit ihre Verteidigungsbereitschaft, ihre Erkenntnis von einer wesentlichen politischen Aufgabe unserer Zeit unter Beweis gestellt hat. Der Anschein wird aber durch das noch mangelnde Ergebnis erweckt, daß man mehr in der allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Arbeit steckenbleibt und die spezifischen Kräfte nicht genügend in die Waagschale wirft.

Die Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte in den zwei Jahren ihres Bestehens zeigt, daß solche Kräfte vorhanden sind.

1. In seinem Referat über die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses sagte der Minister der Justiz am 29. August 1953:

„Die bestehenden Anwaltskollegien sind zu stärken und zu festigen. Die Verordnung über die Bildung von Rechtsanwaltskollegien ist voll durchzuführen. Für die Gründung neuer Kollegien gilt das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit?“)

Dieser Hinweis des Ministers hat sich als die politisch richtige Perspektive für die Bildung weiterer Kollegien der Rechtsanwälte erwiesen. Fast 45 Prozent aller Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin sind inzwischen Mitglieder der Kollegien geworden. Ihr Durchschnittsalter beträgt 45 Jahre, das der Einzelanwälte dagegen 63 Jahre. Der juristische Nachwuchs, der sich jetzt an unseren Universitäten auch für eine künftige anwaltliche Tätigkeit qualifiziert, wird die Kollegien noch mehr verjüngen und ihnen weiteren Schwung für ihre berufliche und politische Tätigkeit geben.

2. Der organisatorische Aufbau aller Anwaltskollegien kann im wesentlichen als abgeschlossen gelten. Die zentralen Verwaltungsstellen und die Zweigstellen funktionieren. Die Abrechnung erfolgt reibungslos. Die Mitglieder sind von allen Nebenarbeiten des Einzelanwalts — Beschaffung und Ausbau von Büroräumen, Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Abschluß von Mietverträgen, Zahlung von Steuern, Miete, Telefon- und Postgebühren, Betreuung der Angestellten und vielen anderen zeitraubenden Dingen des beruflichen Alltags — befreit. Sie können sich ausschließlich ihrem Beruf, Rechtsanwalt zu sein, widmen. Daß die gewonnene Zeit noch nicht überall richtig angewendet wird, liegt, abgesehen von der noch viel zu geringen Zahl der Mitglieder, an anderen Faktoren als etwa an organisatorischen Mängeln und Schwächen, wovon noch zu sprechen ist.

3. Die finanzielle Basis sowohl der Mitglieder als auch der Kollegien selbst ist gesichert. Das Durchschnittseinkommen der Kollegienanwälte entspricht dem eines Oberrichters, obwohl die ursprünglich vorgesehene Quote der Abgabe für die Gesamtausgaben von 30 auf 40 Prozent erhöht wurde. Die noch viel zu hohe Spanne zwischen den Höchstverdiensten und den geringen Einkommen wird und muß sich in absehbarer Zeit durch neue, bessere Arbeitsmethoden wesentlich verringern, ohne daß von dem richtigen und gesunden Leistungsprinzip abgegangen zu werden braucht. Die am Anfang bei einzelnen Kollegien eingetretene innere oder äußere Verschuldung konnte beseitigt werden. Überall werden Fonds für Anschaffungen, Prämien, Lebens- und Altersversicherungen geschaffen. Die Versorgung der Mitglieder in Krankheitsfällen und im Alter ist über den Rahmen der Sozialversicherung hinaus gesichert. Die Gesamtheit der Anwaltskollegien hat ein schönes Ferienheim in Friedrichroda in Verwaltung genommen, das den Mitgliedern und Angestellten für ihren Urlaub Erholung bietet. Künftig wird die finanzielle Entwicklung der Anwaltskollegien ein noch sichereres Fundament durch die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, durch die Aufstellung von Finanz- und Stellenplänen erhalten. Die Grundlagen hierfür wurden auf einem Lehrgang für die Buchhalter der zentralen Verwaltungsstellen gelegt²⁾.

4. Die Mitglieder der Anwaltskollegien sind freiberuflich tätige Rechtsanwälte, die sich freiwillig und aus innerer Überzeugung zusammengeschlossen haben, um in echter demokratischer Gemeinschaft ihren Beruf

besser als bisher ausüben und zu ihrem Teil zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit beitragen zu können. In ihren Mitgliederversammlungen tauschen sie Erfahrungen aus, beraten untereinander oder in einem besonderen Rechtsausschuß komplizierte Rechtsprobleme und machen sich in systematischen Schulungen mit den Grundsätzen und Einzelheiten der Rechts- und Gesellschaftswissenschaft vertraut. Ihre Schriftsätze werden gediegener, ihre Plädoyers finden größere Beachtung. Der zunehmende Umfang der kostenlosen Rechtsberatung sowohl in den Zweigstellen selbst als auch in den Betrieben und auf dem Lande sichert ihnen stärker als bisher das Vertrauen unserer Werktätigen. Auf regelmäßigen Arbeitstagen der Vorsitzenden der Anwaltskollegien im Ministerium der Justiz werden die grundlegenden Probleme der beruflichen und politischen Arbeit kameradschaftlich erörtert. *

Warum sind aber die Kollegien der Rechtsanwälte noch nicht überall in unserem Staate der Arbeiter und Bauern — auch die bestorganisierten und politisch stärksten sind es noch nicht — ein anerkannter Faktor der Rechtspflege, eine Institution, die geachtet ist, deren Bedeutung man hoch einschätzt und deren Autorität ins Gewicht fällt? Woran liegt es, daß den Kollegienanwälten noch nicht das restlose Vertrauen unserer Werktätigen gehört? Warum konnte noch nicht überall die echte Verbindung mit den anderen Organen der Justiz hergestellt, die Bedeutung der genossenschaftlich-gesellschaftlichen Institution bei den Organen des Staates und der Wirtschaft durchgesetzt werden?

Folgende Fehler, Mängel und Schwächen in der Arbeit der Anwaltskollegien und ihrer Mitglieder sind aus den Rechenschaftsberichten erkennbar, aus denen die hauptsächlichsten Lehren zu ihrer Überwindung und zur Verbesserung der Arbeit zu ziehen sind.

1. Die Rechtsanwälte haben noch nicht genügend die Bedeutung des Hinweises erkannt — geschweige denn, danach gehandelt —, der ihnen bereits im Jahre 1952 (und noch früher) gegeben wurde:

„Die Anwaltschaft bewegt im Augenblick das Problem, wie weit ihre bisherige Organisationsform den neuen Aufgaben gewachsen ist. Ich möchte dabei nur den Hinweis wiederholen, den ich schon verschiedentlich gegeben habe: daß nämlich eine neue Organisationsform allein die Frage unserer Anwaltschaft nicht löst, wenn die neuen Arbeitsmethoden nicht Ausdruck der ideologischen Wandlung unserer Anwaltschaft sind.“⁴⁾

In diesem Hinweis stecken zwei bedeutsame Forderungen, deren Erfüllung anzustreben ist: nach neuen Arbeitsmethoden und nach einer ideologischen Wandlung. Dabei erkennen vor allem viele Kollegienanwälte noch nicht, daß sich in den neuen Organisationsformen, eben den Kollegien, die inzwischen geschaffen wurden, die postulierten neuen Arbeitsmethoden keineswegs erschöpfen. Sicher ist es nicht bei der Bildung der Anwaltskollegien geblieben. Mit ihrer Entwicklung haben weitere fortschrittliche Arbeitsmethoden Platz gegriffen: die kollektive Vorbereitung von Prozessen aller Art, die Einrichtung von Rechtsausschüssen, in denen Kassationsanträge, schwierige Rechts- und Justizprobleme beraten und behandelt werden, die Durchführung kostenloser Rechtsberatungen in den Betrieben usw. Aber alle diese Arbeitsmethoden sind, so förderlich sie sich auch gezeigt haben und so sehr sie weiter ausgebaut und verfeinert werden müssen, doch immer nur natürliche Folgen des Zusammenschlusses in Kollegien, der Zusammenarbeit in den Zweigstellen, die mit mehreren Rechtsanwälten besetzt sind, der Zusammenkünfte in den Mitgliederversammlungen und in den systematischen Schulungszirkeln. Das alles aber hat noch nicht vermocht, allen KoHegienanwälten das Bewußtsein zu vermitteln, insgesamt und im einzelnen sich zu höheren Leistungen beruflich und politisch zu qualifizieren. Die traditionsbedingte Isolierung der Anwaltschaft konnte mit den bisherigen neuen Arbeitsmethoden noch nicht überwunden werden. Dazu bedarf es der letzten Konsequenz, die aus der Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte, aus ihrer erfreulichen Anfangsentwicklung und aus dem entscheidenden Inhalt der Verordnung vom 15. Mai 1953 zu ziehen ist, um

2) Benjamin, NJ 1953, Beilage zu Nr. 19, S. 29.

3) vgl. hierzu Schröder auf S. 377 dieses Heftes.

4) Benjamin, NJ 1952 S. 547.